



**5. Sitzung der zweiten Amtsperiode –
17. Februar 2022**

Tagesordnungspunkt (7)

**Teilhabe von Seniorinnen – LAP Beschluss zur Rolle der
Kommunen/kommunalen Netzwerke in der Alten- und Pflegepolitik (2018) und
Position der LAG Freie Wohlfahrtspflege zu § 71 SGB XII (2021)**

Vorgelegt/eingebracht von
LAG FW

Beschlussvorschlag

Der LAP bittet das MAGS zu prüfen, inwieweit verlässliche und gleiche kommunale Basisstrukturen von Teilhabeangeboten sowohl in zugehender als auch in der klassischen Komm-Struktur in NRW existieren und den Zusammenhang von Sozialplanung und Altenhilfestrukturen zu identifizieren. Der LAP nimmt die Diskussion zu möglichem Handlungsbedarf wieder auf.

Erläuterung/Begründung

Der LAP hat am 09. November 2018 einen Beschluss zur „Rolle der Kommunen/kommunalen Netzwerke in der Alten- und Pflegepolitik“ verabschiedet. Zu den Teilhabeangeboten für Senior*innen wird darin ausgeführt: „§ 4 APG NRW konkretisiert für die Kommunen den Auftrag, eine bedarfsentsprechende vorpflegerische und pflegerische Angebotsstruktur sicherzustellen und zu koordinieren. [...] Der Landesausschuss Alter und Pflege geht davon aus, dass im gelebten Alltag zunächst nur diejenigen Menschen von Angeboten und Leistungen erreicht werden, die aktiv Hilfe suchen und aktiv an Institutionen herantreten. Menschen, die nicht an Institutionen herantreten, sind diesen in der Regel nicht bekannt und können von diesen (noch) nicht erreicht werden. Für solche Menschen sind andere Angebote als die der klassischen „Komm-Struktur“ erforderlich. Hier besteht Handlungsbedarf, der sich sowohl an die einzelne Kommune für ihren Bereich, aber auch an das Land für ein landesweit übertragbares Angebot richtet. Der Landesausschuss Alter und Pflege bittet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu prüfen, wie für das Aufnehmen und Organisieren von Einzelfällen ein strukturiertes, überall übertragbares



Verfahren gestaltet werden kann. Er bittet hierbei, Erfahrungen anderer Länder einzubeziehen.

Einerseits richtet sich hierzu die Frage an das MAGS zu dessen Prüfungsergebnissen und andererseits stellt sich darüber hinaus die Frage, wie die Kommunen nicht nur in der zugehenden Form, sondern generell die Teilhabe älterer Menschen im Rahmen von § 4 APG NRW sicherstellen.

Der aktuellen, im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen (BAGSO) erstellten, wissenschaftlichen Studie „Vergleichende Untersuchung zur kommunalen Altenarbeit“ zufolge sind die Kommunen in der kommunalen Altenarbeit sehr unterschiedlich aufgestellt. Das Ziel der Studie bestand darin, vergleichbare Werte hinsichtlich des Einsatzes kommunaler Mittel für die Altenarbeit zu ermitteln. Erhoben wurden ausschließlich die Aufwendungen der Kommunen, wohingegen der Einsatz für die kommunale Altenarbeit von Seiten der Verbände, Vereine und Stiftungen sowie die Angebote, die mit Landes- und Bundesmitteln finanziert werden, nicht Gegenstand der Betrachtungen waren. Ergebnis: Die Kommunen setzen für Planung und Angebote von 0 bis 34,30 Euro ein. Diese Spreizung deckt sich mit der Wahrnehmung der Anbieter von Teilhabeangeboten der Freien Wohlfahrtspflege NRW (LAG FW).

Zur Sicherung verlässlicher Strukturen und einer Annäherung der Verhältnisse in den Kommunen hat sich die LAG FW für mehr Verbindlichkeit des (mit § 4 APG NRW korrespondierenden) § 71 SGB XII mit einem Basisbudget ausgesprochen.

Eine spannende Frage in diesem Kontext ist auch der Zusammenhang von Sozialplanung und Altenhilfestrukturen.

Anlagen:

- [Vergleichende Untersuchung zur kommunalen Altenarbeit \(BAGSO, 2021\)](#)
- [Teilhabe im Alter im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge sichern – Plädoyer für eine Reform des § 71 SGB XII \(LAG FW NRW, 2021\)](#)